

Ergänzung zum

Positionspapier: Leitung einer Kindertagesstätte 04/2025

Leitungskonstellationen und Eingruppierungen

Leitungskonzepte/Leitungskonstellationen nach KiTaVO

Hinweise und Voraussetzungen zu möglichen Leitungskonstellationen incl. regelhafter Stellenbewertung



Grundsätzlich ist zu beachten:

Stellen/Stellenkonstellation benötigen in der Regel bei der **Ersterrichtung eine Genehmigung** über das Zentrum Bildung.

Die Grundlage für die Bemessung der Platzbelegung ist im Entgeltgruppenplan hinterlegt.

1. Eine Leitung und eine stellvertretende Leitung im Sinne einer Abwesenheitsvertretung

- > bei Einrichtungen mit einer Größe von max. 25 belegten Plätzen
- > keine Genehmigung vom Zentrum Bildung erforderlich
- > Rechtsgrundlage: §14 Abs. 2 KiTaVO
- > Eingruppierung gemäß Entgeltgruppenplan Kita:

Einrichtungsgroße	Leitung	Stellvertretung
max. 25 belegte Plätze	E 8	Abwesenheitsvertretung, keine höhere Vergütung

2. Eine Leitung und eine stellvertretende Leitung

- > ab einer Einrichtung mit einer Größe von 26 und mehr belegten Plätzen
- > Rechtsgrundlage: § 14 Abs. 3 KiTaVO
- > Eingruppierung gemäß Entgeltgruppenplan Kita (Hinweis: Ständig bestellte Stellvertreter*innen sind grundsätzlich in die nächstniedrigere Entgeltgruppe einzugruppieren gemäß Anmerkung 6 der Eingruppierungsordnung, Anlage 1 zur KDO):

Einrichtungsgroße	Leitung	Stellvertretung
26 bis 50 belegte Plätze	E 8 + 50 %	E 7 + 50 %
51 bis 75 belegte Plätze	E 9 + 25 %	E 8 + 25 %
76 bis 100 belegte Plätze	E 9 + 50 %	E 8 + 50 %
101 bis 125 belegte Plätze	E 10	E 9
ab 126 belegten Plätzen	E 10 + 50 %	E 9 + 50 %

3. Teilung der Leitungsfunktion auf zwei Personen mit zusammen 100% Stellenumfang für beide Personen (jeweils Teilzeit) – und eine stellvertretende Leitung im Sinn einer Abwesenheitsvertretung bzw. einer ständig bestellten stellvertretenden Leitung

- > Möglichkeit für alle Einrichtungen – jede Stelle (Vollzeitstelle = 39 WoStd) ist grundsätzlich teilbar und mit bspw. mit zwei Personen besetzbar
- > Keine Genehmigung erforderlich
- > Rechtsgrundlage §15 Abs. 2 KDO und § 3 Abs. 3 KDO
- > Regelhafte Eingruppierung nach Entgeltgruppenplan (siehe Punkt 1 und 2)

Zu beachten:

- > Bei einer **Teilung der Leitungsfunktion** wird die 100% Stelle der Kita-Leitung mit zwei Personen in Teilzeit besetzt (bspw. Beide jeweils 50 % Stellenumfang)
- > Sie müssen **gleichwertige Leitungsaufgaben** übernehmen
- > Der Gesamtumfang beider Stellen darf nicht mehr als 100% betragen. Eine darüberhinausgehende Anstellung mit einer abweichenden Eingruppierung in derselben Kita oder bei demselben Träger ist nicht möglich, wenn ein Sachzusammenhang besteht.
- > Die regelhafte Eingruppierung der stellvertretenden Leitung bleibt davon unberührt

4. Eine Leitung und zwei stellvertretende Leitungen

- > Möglichkeit für Einrichtungen mit einer Größe ab 126 belegten Plätzen oder mit zwei Standorten (ab einer Größe von 101 bis 125 belegten Plätzen)
- > Ein Leitungskonzept wird dem Antrag auf eine Ersterrichtung der Stellen beigelegt, dieses ist vorab mit der Fachberatung zu beraten.
Rechtsgrundlage: §14 Abs.4 KiTaVO
- > Die Eingruppierung erfolgt für beide stellv. Leitungen gleich, sofern sie gleichwertige Aufgaben übernehmen. Bei Abweichungen muss eine Bewertung über das Referat Personalrecht vorgenommen werden.

Einrichtungsgroße	Leitung	Stellvertretung
101 bis 125 belegte Plätze und 2 Standorte	E 10	E 8
ab 126 belegte Plätze	E 10 + 50 %	E 8 + 50 %

5. Aufteilung der Leitungsfunktion auf 2 Personen - mit insgesamt mehr als 100% Stellenumfang - ohne stellvertretende Leitung

- > Ein Leitungskonzept wird dem Antrag auf eine Ersterrichtung der Stellen beigelegt, dieses ist vorab mit der Fachberatung zu beraten.
- > Keine zusätzliche stellvertretende Leitung möglich – gegenseitige Vertretung in allen Bereichen
- > Rechtsgrundlage: § 13 Abs. 4 in Verbindung mit § 22 Abs. 4 KiTaVO
- > Die Bewertung der Stellen erfolgt:

Einrichtungsgröße	Zwei Leitungen
max. 25 belegte Plätze	E 7 + 50%
26 bis 50 belegte Plätze	E 8
51 bis 75 belegte Plätze	E 8 + 50 %
76 bis 100 belegte Plätze	E 9
101 bis 125 belegte Plätze	E 9 + 50 %
ab 126 belegten Plätzen	E 10

Zu beachten: Ausschlaggebend ist die grundsätzliche Stellenbewertung einer jeweils ganzen Stelle, nicht der individuelle Stellenumfang.

Beispiel: Leitung E 9 + 50% / Stellvertretende Leitung E 8 + 50%- bei Teilung der Funktion beide E 9

6. Aufteilung der Leitungsfunktion auf 2 Personen - mit insgesamt mehr als 100% Stellenumfang – und einer stellvertretenden Leitung

- > Möglichkeit für Einrichtungen mit einer Größe ab 126 belegten Plätzen oder mit zwei Standorten ab einer Größe von 101 bis 125 belegten Plätzen
- > Rechtsgrundlage: §13 Abs.4 *KiTaVO* in Verbindung mit §22 Abs. 4 *KiTaVO*
- > **Ausnahme:** In **RLP** ist eine Leitung für zwei Standorte i.d.R. nicht möglich.
- > Ein Leitungskonzept wird dem Antrag auf eine Ersterrichtung der Stellen beigelegt, dieses ist vorab mit der Fachberatung zu beraten.
- > Die Anpassung der Eingruppierung einer vorhandenen stellvertretenden Leitung ist notwendig
- > Die Bewertung der Stellen erfolgt:

Einrichtungsgröße	Beide Leitungen	Stellvertretung
101 bis 125 belegte Plätze und 2 Standorte	E 9	E 8
ab 126 belegten Plätzen	E 9 + 25 %	E 8 + 25 %

Zu beachten: Die Höhe des Entgelts aller drei Mitarbeitenden darf nicht über dem Regelfall der Stellenbewertung von einer Leitung, einer stellvertretenden Leitung und einer Fachkraft liegen.

Beispiel: Leitung E 10 + 50 %; Stellvertretung E 9 + 50 %, Fachkraft E 7 – bei Teilung der Leitungsfunktion: beide Leitungen erhalten E 9 + 25 % (analog 2 mal 3-gruppige Einrichtung) und E 8 + 25 % für die stellvertretende Leitung.